



**Sitzungsprotokoll  
über die öffentliche  
Sitzung des Gemeinderates  
im GemeindeamtSitzungssaal  
am 09.11.2023**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

**Bürgermeister:**

Bgm. Alexander Tipotsch

**Vizebürgermeister:**

Vbm. Florian Troppmair

**Ordentliche Mitglieder:**

GV Armin Sporer

GR Roland Bernardi

GR Angelika Daum

EGR Reinhard Kirchler

GR Matthias Geisler

GR Michael Mader

GR Bernhard Rohrmoser

GR Michael Sporer

GR Johann Trojer

**Schriftführerin:**

Elfriede Klocker

Außerdem anwesend: 1 Zuhörer

Abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Hannes Dengg, GR Josef Dengg,

GR Mag. Max Fankhauser

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgte schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Gemeinderat zählt 13 Mitglieder; anwesend sind hiervon 11, die Sitzung ist damit beschlussfähig.



Zahl: 12/23

Hippach, am 02.11.2023

**EINLADUNG**  
zur  
**Sitzung des Gemeinderates**  
**am Donnerstag, 09.11.2023**  
**im Sitzungssaal**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

f.d.R.: Klocker Elfriede

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

**Tagesordnung**

- 1) *Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2) *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2023, Zl. 11/23*
- 3) *Vergabe Quellsanierung*
- 4) *Aufnahme LKF-Darlehen*
- 5) *Zufahrt "Alte Post"*
- 6) *Vergabe Hochtief*
- 7) *Beschluss Standort Weihnachtskrippe*
- 8) *Ansuchen Spende Reparatur Kirchenorgel*
- 9) *Gebühren und Tarife*
- 10) *Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage der Tiroler Waldordnung*
- 11) *Berichte*
- 12) *Bericht des Bürgermeisters*
- 13) *Personalangelegenheiten*
- 14) *Allfälliges*

### **1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Alexander Tipotsch eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung aller Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 11 Gemeinderatsmitgliedern fest.

Folgender Punkt wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen:

#### **4a. Aufnahme LKF-Darlehen für Quellsanierung Unterasten**

### **2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2023, Zl. 11/23**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2023, Zl. 12/23 wird einstimmig genehmigt

### **3. Vergabe Quellsanierung**

Die Gemeinde Hippach plant die Quellsanierung sämtlicher Quellen im Bereich Unterasten. Es handelt sich um 10 Quellläste, 4 Quellsammelschächte und die dazwischen liegenden Verbindungsleitungen. Die Ausschreibung wurde von der Firma AEP GmbH durchgeführt und vorliegender Vergabevorschlag erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig die Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für das Projekt Quellsanierung Unterasten an die Firma Rieder GmbH&CoKG mit € 1.009.164,97 netto inkl. 5% Nachlass, 3% Skonto zu vergeben.

### **4. Aufnahme LKF-Darlehen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig die Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfonds mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Höhe von € 150.000,00 für die Wasserversorgung Hauptleitung Laimach, inkl. Löschwasserversorgung mit einem Zinssatz von 0,5%.

#### **4a. Aufnahme LKF-Darlehen für Quellsanierung Unterasten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig die Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfonds mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Höhe von € 150.000,00 für die Quellsanierung Unterasten mit einem Zinssatz von 0,5%.

### **5. Zufahrt "Alte Post"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig den Erwerb von ca 200m<sup>2</sup> aus den Grundstücken der Familie Braunegger Gst. 19/7, 19/8 KG Schwendberg als Zufahrt zur „Alten Post“ zum Preis von € 900,00/m<sup>2</sup> laut Teilungsvorschlag Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 30.10.2023.

### **6. Vergabe Hochtief**

Von der Firma AEP GmbH wurde die Ausschreibung für das Projekt WVA Löschwasserversorgung Laimach sowie Anbindung Laimach-Astach-Göttstätt durchgeführt. Nach dem Bieterverfahren erfolgte vorliegender Vergabevorschlag.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig die Vergabe des Projektes an die Firma Hochtief Infrastructure GmbH zum Angebotspreis von € 840.703,43 netto, Preisgarantie bis Ende 2025, aufgeteilt nach Leistungsgruppen. Die Ausführung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel.

### **7. Beschluss Standort Weihnachtskrippe**

Der Obmann des Tourismusverbandes Mayrhofen-Hippach hat mitgeteilt, dass die Weihnachtskrippe am bisherigen Standort Kirchgasse bleibt. Der Pfarrkirchenrat hat sich dafür ausgesprochen, dass sie den Kirchgängern erhalten bleibt.



Der Gemeinderat bekräftigt einstimmig seine Zustimmung zum Standort Kirchgasse. Die Bushaltestelle „Cafe Kröll“ wird samt Schiständer verlegt. Zusätzlich findet am 07.12.2023 ein Adventhuagacht mit Klöpflsingern und Ausschank statt.

#### **8. Ansuchen Spende Reparatur Kirchenorgel**

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Hippach hat ein Ansuchen um Förderung der Orgelreinigung gestellt. Die Kosten laut Angebot der Firma Orgelbau Erler betragen € 17.580,00 inkl. MWSt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zuerkennung einer Subvention in Höhe von € 3.000,00 an die Pfarre Hippach für die Orgelreinigung.

#### **9. Gebühren und Tarife**

Auf Vorschlag des Überprüfungsausschusses werden folgende Gebühren und Tarife erhöht:

Die Müllgebühren sind mit den aktuellen Gebühren nicht mehr kostendeckend und sollen in der folgenden Verordnung angepasst werden:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 09.11.2023 über die Erhebung der Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2026, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Hippach hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### **§ 3**

##### **Grundgebühr**

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte pro Person	€ 8,00 / = 100%
b) sonstige Gebührenpflichtige	€ 8,00 / = 100%

2. Definition der Betriebsstätte:  
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen.  
je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 100 %
- b) Handelsbetriebe  
je 5 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 100 %
- c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben  
je 1;3 Sitzplätze 100 %
- Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor,  
wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.
- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen,  
Erholungsheime  
je 160 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %
- e) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr ein halbes Jahr angerechnet, das sind  
des Jahresgebührensatzes. 50 %
- f) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr  
bis 4 Betten 650%  
über 4 Betten 1100%

#### § 4

#### Weitere Gebühren

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
- a) Restmüll € 0,38/kg  
b) Restmüllsäcke € 4,60  
c) Bioabfall € 0,26/kg, € 1,30 pro Stärkesack



3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 3 Abs. 5,6,7 der Müllabfuhrordnung.

## **§ 5**

### **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der

**1. Jänner des Gebührenjahres.** Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024, spätestens jedoch mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Hippach außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig vorstehende Abfallgebührenordnung.

Um die Förderbedingungen des Landes Tirol für zinsgünstige Darlehen des Wasserleitungsfonds zu erfüllen, ist es erforderlich die Kanalgebührenordnung anzupassen:

## **Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hippach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat mit Beschluss vom 09.11.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für Schmutzwässer ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, bzw. das Ausmaß der Dachflächen und befestigten Plätze in Quadratmetern für Niederschlagswässer, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **6,35** pro m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine

Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 30 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,53** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR **0,30** je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage pro Jahr.

#### **§ 5**

##### **Freimengen von der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Für jeden Wasserzähler wird eine Freimenge von 15 m<sup>3</sup> für die Gartenpflege gewährt.

#### **§ 6**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 7**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

#### **§ 8**

##### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 9**

##### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

#### **§ 10**

##### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.





## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig die vorgelegte Änderung der Kanalgebührenordnung.

Die Parkabgabeverordnung muss im Hinblick auf Jahresparkkarten adaptiert werden:

### Parkabgabeverordnung der Gemeinde Hippach

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat mit Beschluss vom 09.11.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

#### § 1 Abgabegenstand

Die Gemeinde Hippach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (keine Baumaschinen) in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz Kirche	Montag- Freitag	08.00 – 18.00 Uhr
Parkplatz Schwimmbad	Montag- Sonntag	08.00 – 20.00 Uhr

#### § 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

#### § 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht beträgt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen:

1 Stunde	€ 1,00
2 Stunden	€ 2,00
3 Stunden	€ 3,00
Tageskarte	€ 4,00
5 Tage	€ 16,00

#### § 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Hippach im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

## § 5

### Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

## § 6

### Jahreskarten

Einem Antragsteller kann eine Jahresparkkarte ausgestellt werden,

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
- b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
- c) wenn der Pendler seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist, ohne Zuweisung eines Parkplatzes zum Preis von € 153,00 jährlich indexiert,
- d) wenn der Antragsteller in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, ohne Zuweisung eines Parkplatzes zum Preis von € 306,00 jährlich indexiert,
- e) für Gewerbebetriebe, die in diesem Gebiet ihren Standort haben, wird ein zugewiesener Parkplatz zum Preis von € 612,00 jährlich indexiert.
- f) Der Index der Verbraucherpreise 2010, Feber 2023 ist heranzuziehen.
- g) Eine Jahreskarte ist nicht übertragbar.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hippach in Kraft, die Verordnung vom 13.09.2023 außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach stimmt einstimmig der vorstehenden Parkabgabeverordnung vollinhaltlich zu.

## **10. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage der Tiroler Waldordnung**

Nachdem das Land Tirol die einheitlichen Hektarsätze wiederum angepasst hat, beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 09.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Hippach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023 festgelegten Hektarsätze fest.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

## **11. Berichte**

### **11.1 Arbeits- und Bauausschuss mit Wasser, Kanal, Müllbeseitigung, Energie A-4/23**

GV Armin Sporer erläutert die Niederschrift des Arbeits- und Bauausschusses Zl. A\_4/23 vom 27.10.2023 (laut Anlage 1).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **11.2 Gemeindevorstand 06/23**

Bgm. Alexander Tipotsch berichtet von der Sitzung des Gemeindevorstandes Zl. GV\_06/23 vom 30.10.2023 (laut Anlage 2).

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

### **11.3 Überprüfungsausschuss Ü-3/23**

GR Michael Sporer berichtet von der Sitzung des Überprüfungsausschusses Zl. Ü\_03/23 vom 06.11.2023 (lt. Anlage 3).

Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

## **12. Bericht des Bürgermeisters**

### Besprechung mit Tourismusverband

Obmann Andreas Hundsbichler und Martin Hauser haben mit Bgm. Tipotsch aktuelle touristische Angelegenheiten besprochen. Vorweihnachtliche Veranstaltungen wurden festgelegt.

Ab Sommer 2025 soll ein Shuttlebus im Stundentakt ab den Bahnhöfen Ramsau, Zell, Aschau und Kaltenbach über die Höhenstrasse, im Einbahnverkehr, fahren.

Dafür ist es notwendig, das Teilstück am Hochschwendberg zwischen der Maut und Lichtebeben auszubauen.

Für die Wanderwege in Laimach wird ein großzügiges Budget vom TVB bereitgestellt und soll der Ausbau einer neuen Trasse im Frühjahr 2024 erfolgen.

### Hundeplatz

In der Gemeinde Finkenberg wurde eine mögliche Location gefunden.

### Mayrhofner Bergbahnen

Die MBB führen seit Sommer Bauarbeiten für den neuen Speicherteich Penken – Knorren durch. Die Hauptarbeiten sind für 2024 geplant. Zahlreiche Transporte erfolgen über die Schwendberger Straße. Für die Breitband-Anbindung der Möslbahn im Dezember 2018 konnte noch keine Lösung gefunden werden.

### Verkauf Freizeitwohnsitz

Der Freizeitwohnsitz 650a wurde veräußert. Der Käufer hat bereits Baumaßnahmen veranlasst bevor die grundbücherliche Eintragung erfolgt ist. Der Bürgermeister hat daraufhin die Baueinstellung verfügt. Der neue Besitzer hat die Einstellung anwaltlich beeinsprucht. Für die weitere Vorgangsweise wird MMag. Paul Tolloy, Amt der Tiroler Landesregierung, Bau- und Raumordnungsrecht Hilfestellung leisten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig TO-Punkt 13 – Personalangelegenheiten nicht öffentlich zu behandeln.

## **13. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich**

### **14. Allfälliges**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig eine Subvention von € 500,00 für die Freiwillige Feuerwehr Laimach zur Veranstaltung der Landesfeuerwehr Skimeisterschaft am 27.01.2024 im Rennparadies Unterberg.

### WSV Hippach

Am 1./2.12. sowie 9./10.12.2023 führt der Wintersportverein Europacuprennen auf der Rennstrecke Unterberg durch. Der Verein benötigt noch zahlreiche ehrenamtliche Helfer für die Veranstaltungen.

### Cäcilia/Schützenjahrtag

Bgm. Tipotsch bittet um zahlreiche Teilnahme des Gemeinderates am Einzug und Festgottesdienst abgesehen von bereits in den Vereinen involvierten Mitgliedern.

### Benefizkonzert Blasmusikverband

Anlässlich des 75. Jubiläums des Blasmusikverbandes Zillertal finden Benefizkonzerte in Fügen und Mayrhofen statt. Es wird herzlich eingeladen daran teilzunehmen.